



# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## Milch und Milchprodukte

**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2003**

Ausgegeben am 31. März 2003

**4. Stück**

---

### *INHALT*

#### **Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 5. Merkblatt für Milchsammelwagen-Fahrer und Probenehmer**
- 6. Merkblatt über die Handhabung von hemmstoffpositiven Proben**

**Nr. 5**  
**Merkblatt**  
**für Milchsammelwagen-Fahrer und Probenehmer**

Dieses Merkblatt legt den Stoff fest, der zur Schulung neuer Milchsammelwagen-Fahrer unbedingt notwendig ist.

Die Erstunterweisung kann durch geeignete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Betrieb erfolgen und gilt drei Monate. Innerhalb von drei Monaten muss eine Schulung des Fahrers durch die zuständige Untersuchungsstelle erfolgen.

**Leitsätze:**

Die Milchübernahme und Probenahme sind Vertrauensarbeiten und müssen von jedem Milchsammelwagen-Fahrer mit größter Aufmerksamkeit durchgeführt werden, um dem Milchlieferanten eine korrekte Probe zuordnen zu können.

Die von ihnen gezogene Probe wird zur Qualitätseinstufung nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung und der Milchhygieneverordnung und zur Bezahlung der Milchinhaltsstoffe herangezogen.

Die Milchuntersuchungsstelle kann nur die von ihnen gezogenen Milchproben untersuchen bzw. auswerten. Das heißt, dass auch in einem Labor mit besten Untersuchungsgeräten eine ungenaue bzw. schlecht gezogene Milchprobe zu keinem korrekten Probeergebnis führt.

Fehler können passieren, dürfen aber nie vertuscht werden.

Der Milchsammelwagen-Fahrer trägt durch sein Auftreten und Verhalten gegenüber Milchlieferanten und Dritten für das positive Image von Übernahmebetrieb und Milchwirtschaft bei.

**Grundregeln:**

1. Die Probenahmetermine sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht mitgeteilt werden.
2. Am Tag der Probenahme muss von jedem Lieferanten eine Probe gezogen werden. Die Probemenge beträgt  $36 \text{ ml} \pm 6 \text{ ml}$ . Sinnfällig veränderte Milch (z.B. blutig verfärbt) darf nicht übernommen werden. Wird sie trotzdem übernommen, muss auch eine Probe gezogen werden.
3. Für die Keimzahlproben werden die Probenflaschen mit einem flüssigen Stabilisierungsmittel beschickt. Dieses Mittel ist giftig und darf nur vom Milchprüfing entsorgt werden.
4. Am Vortag der Probenahme sind die jeweiligen Milchsammelwagen mit der gesamten Probenahmeanlage gründlich zu reinigen und für die Probenahme vorzubereiten. Es darf kein Restwasser im Annahme- und Probenahmesystem verbleiben. Ebenso sind nach der Probenahme die Milchsammelwagen mit der gesamten Probenahmeanlage gründlich zu reinigen und für die normale Übernahme vorzubereiten.

5. Zur Reinigungskontrolle des Probenahmegerätes sind am Beginn der Probenahme eine oder mehrere Proben von Hand aus und parallel dazu mittels Probenahmegerät zu ziehen. Auch andere gleichwertige Kontrollen sind zugelassen.
6. Bei der richtigen Handprobe ist zu beachten, dass mit einem sauberen Schöpfer die Milch vor der Probenahme gut gerührt wird. Bei Hoftanks muss vor der Probenahme das Rührwerk eingeschaltet werden. Die Probenahme erfolgt erst nach einer Rührzeit von mindestens einer Minute. Bei Kannen und Transporttanks muss auf und ab gerührt werden, so dass die Milch aufqualmt – kreisförmiges Rühren alleine ist zuwenig.
7. Wenn Milchproben für den Milchprüfing gezogen werden, dürfen nur Probenflaschen, welche vom Milchprüfing gereinigt, entkeimt und zur Probenahme vorbereitet wurden, verwendet werden.
8. Die Proben müssen im Probenahmefach kühl (zwischen + 4 °C bis + 8 °C) gelagert werden. Dazu werden entweder eingefrorene Kühlplatten oder Kühlaggregate verwendet. Die Kühlplatten dürfen nur unmittelbar vor Beginn der Probenahme der Tiefkühltruhe entnommen und im Probenkasten eingesetzt werden. Diese Kältespeicherplatten funktionieren nur dann entsprechend, wenn sie mehrere Tage in der Tiefkühltruhe aufgeladen wurden. Werden mehrere Probenkästen mitgeführt, muss für alle Probenkästen eine entsprechende Kältespeicherplatte und Kühlmöglichkeit vorhanden sein. Neue Milchsammelwagen besitzen ein Kühlaggregat und zeichnen die Temperatur im Probenfach über die Bord-EDV auf. Bei Außentemperaturen unter dem Gefrierpunkt muss das Probenahmefach beheizt werden.
9. Bei der Milchannahme muss der Saugschlauch immer ausgerollt werden. Die Länge des Saugschlauches ist auf der Prüfplakette ersichtlich. Der Saugschlauch darf auf keinen Fall länger sein, als auf der Plakette angegeben. Die Maximallänge des Saugschlauches darf laut ÖNORM L 5265 nicht mehr als 6 Meter betragen. Ist ein längerer Schlauch erforderlich, so ist ein Verlängerungsstück vom Landwirt bereitzustellen und auch zu reinigen. Diese Vorgehensweise ist erforderlich um eine zu große - durch Haftmengen bedingte - Verschleppung von Milch vom vorhergehenden Lieferanten zu vermeiden.
10. Bei händisch zu verstellendem Mengenteiler auf die richtige Menge stellen.
11. Gefrorene Milch nicht übernehmen.
12. Vor und während der Milchannahme ist die Milch im Behälter mit der Ansauglanze zu rühren. Lufteinsaugen bzw. das Aufliegen der Annahmelanze auf dem Behälterboden ist zu vermeiden.
13. Es ist unbedingt auf die richtige Zuordnung der übernommenen Milch zu achten, das heißt es muss die Lieferantenummer und die Positionsnummer (bei Reihenstativ) mit dem Tourenvorschlag am Bord-EDV System übereinstimmen. Keinesfalls darf der Milchsammelwagen-Fahrer die Übernahme von Milch auf eine andere Kannenummer als die des Erzeugers vornehmen (Fremdmilcheinschüttung), sondern hat vielmehr den Landwirt gegebenenfalls auf die Folgen einer derartigen strafrechtlichen Handlungsweise aufmerksam zu machen.

14. Die vorgedruckten Probezettel, die in den jeweiligen Gebietslabors aufliegen (Formular-Hauptproben für Milchsammelwagen), sind mitzuführen, genau und leserlich auszufüllen und dem fertig befüllten Probekasten beizulegen. Auf dem Kontrollblatt müssen folgende Daten eingetragen werden: Probekasten-Nummer, Probenahmedatum, polizeiliches Kennzeichen, Name des Fahrers, besondere Vorkommnisse bei der Probenahme, Unterschrift des Fahrers. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Fahrer eine ordnungsgemäße Probenahme.
15. Generell sind Nachproben zum vorgegebenen Zeitpunkt zu ziehen, mit dem genauen Probendatum zu versehen sowie auch der richtigen Lieferantenummer zuzuordnen. Empfehlenswert ist, die fehlenden Lieferanten bei der nächsten Abholung nachzuprobieren.
16. Eine eventuell vorhandene Plombierung darf nicht geöffnet werden.
17. Überwachung der steuerungstechnischen Vorgänge der Probenahmeanlage (z.B. Rührwerk im Probenvorstapelbehälter, restlose Entleerung des Probenvorstapelbehälters, ungewöhnliche Geräusche, Dichtheit etc.) während der Milchübernahme durch den Fahrer.
18. Bei schlecht oder nicht funktionierender Probenahme oder sehr unterschiedlichen Probenmilchmengen ist die Probenahme abzubrechen und die zuständige Servicestelle zu verständigen.
19. Kein vorzeitiges Abschalten des Nebenantriebes.
20. Die Sauglanze muss im Milchsammelwagen sauber und vor Spritzwasser geschützt untergebracht werden.
21. Die Milchproben müssen sofort nach dem Eintreffen des Milchsammelwagens im Übernahmebetriebsbetrieb in den zur Probenlagerung bestimmten Kühlraum gebracht werden. Die notwendige Lagerungstemperatur der Milchproben von + 4 °C bis + 8 °C ist sicherzustellen.
22. Alle Probenahmesysteme müssen jährlich auf Repräsentativität und Verschleppung überprüft werden. Nach erfolgreicher Prüfung wird auf der Prüfplakette das Ablaufdatum markiert. Spätestens zwei Monate nach dem Jahrestag der letzten Überprüfung ist die nächste wiederkehrende Prüfung durch ein anerkanntes Labor vorzunehmen.
23. Am Probenahme- und Abschlachsystem dürfen zwischen den Prüfintervallen keine nachträglichen Änderungen vorgenommen werden, welche den Bedingungen zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht mehr entsprechen.
24. Für eine rechtzeitige wiederkehrende Prüfung bzw. für eine zusätzliche Überprüfung, die wegen Änderungen an der Probenahmeanlage notwendig wird, ist der Übernahmebetriebsbetrieb verantwortlich.
25. Bei einer hemmstoffpositiven Probe ist die Milch so lange nicht verkehrsfähig und darf nicht übernommen werden, bis der Milcherzeuger durch ein von der AMA anerkanntes Labor den Nachweis der Hemmstofffreiheit seiner Anlieferungsmilch erbringt.

Das Merkblatt ist jedem Milchsammelwagen-Fahrer nachweislich zu übergeben und dies ist durch Angabe des Datums und Orts der Übergabe, sowie durch Unterschrift des Fahrers zu dokumentieren.

Nr. 6. Merkblatt über die Handhabung von hemmstoffpositiven Proben

**Nr.6  
Merkblatt  
über die Handhabung von hemmstoffpositiven Proben**

Dieses Merkblatt beschreibt die Vorgangsweise, die im Falle einer hemmstoffpositiven Probe einzuhalten ist.

Es ist bekannt, dass sich Hemmstoffe in Rohmilch während der Lagerung rasch abbauen, dadurch verändert sich laufend die Hemmstoffkonzentration der Probe. Daher kann man die Untersuchungsergebnisse im frischen Zustand mit den Ergebnissen einer Untersuchung nach Lagerung der Probe nicht vergleichen. Es kann vorkommen, dass eine Probe, die im frischen Zustand eindeutig hemmstoffpositiv war, nach Lagerung bei einer zweiten Untersuchung keine Hemmstoffe aufweist.

Es ist natürlich schwer einem Kunden begreiflich zu machen, dass bei der Untersuchung seiner Probe im frischen Zustand Hemmstoffe nachgewiesen wurden, während man nach Lagerung der Probe bei der Nachuntersuchung keine Hemmstoffe fand.

Berücksichtigt man nun die Tatsache, dass sich Hemmstoffe bei Lagerung abbauen, kann eine Hemmstoffuntersuchung nur im frischen Zustand durchgeführt werden und es kann nur das Ergebnis der Erstprüfung gewertet werden. Das Tieffrieren der Probe zum Zwecke einer nochmaligen Untersuchung auf Hemmstoffe, im Falle eines hemmstoffpositiven Ergebnisses, ist nicht zielführend.

Da eine positive Hemmstoffprobe ein Vergehen gegen das Lebensmittelrecht ist, kann ein Landwirt bei jeder für die Qualitätsbezahlung der Rohmilch gezogenen Hemmstoffprobe eine Gegenprobe verlangen um in einem von der Agrarmarkt Austria anerkannten Labor auf seine Kosten eine Untersuchung durchführen zu lassen. Die Gegenprobe muss aber gleichzeitig mit der eigentlichen Probe gezogen werden und ebenso im frischen Zustand untersucht werden. Die Gegenprobe darf auf keinen Fall eingefroren und zu einem späteren Zeitpunkt untersucht werden.

Die Agrarmarkt Austria weist darauf hin, dass bei einer Probe auf Hemmstoffe die Untersuchung der Originalprobe und der Gegenprobe nur im frischen Zustand zu erfolgen hat.

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

**Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb:      AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion:                                      GB I/Abt. 3 - Milch  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon:    (01) 331 51-318  
Telefax:    (01) 331 51-396  
E-mail:     [office@ama.gv.at](mailto:office@ama.gv.at)

Hersteller:                                      Eigendruck